

Az.: 5 E 63/14
1 K 956/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

vertreten durch

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Gemeinde

vertreten durch die Stadt
vertreten durch den Bürgermeister
als erfüllende Gemeinde

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Erschließungsbeitrags

hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Richter am Obergericht Dehoust als Einzelrichter

am 20. Mai 2014

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. November 2013 - 1 K 956/13 - wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

- 1 Über die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung entscheidet nach § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG der Berichterstatter als Einzelrichter, weil die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen wurde.
- 2 Die Beschwerde ist zulässig. Die Klägerin musste sich bei ihrer Erhebung nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Der für Prozesshandlungen vor dem Obergericht in § 67 Abs. 4 VwGO vorgeschriebene Vertretungszwang gilt nicht für die Einlegung von Streitwertbeschwerden (SächsOVG, Beschl. v. 13. März 2012 - 4 E 11/12 -, juris Rn. 3; Beschl. v. 16. November 2010, NVwZ-RR 2011, 215, 216 m. w. N.; st. Rspr.).
- 3 Die auf eine Herabsetzung des Streitwerts auf 0,00 € gerichtete Beschwerde ist aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert zutreffend gemäß § 52

Abs. 3 GKG auf 6.214,32 € festgesetzt. Auf diese Höhe beläuft sich der mit Bescheid vom 29. Oktober 2010 gegenüber der Klägerin festgesetzte Erschließungsbeitrag.

- 4 Die Streitwertfestsetzung ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. Oktober 2013, mit dem dieses den Antrag der Klägerin zur selbständigen Verhandlung und Entscheidung vom Verfahren mit dem Aktenzeichen 1 K 334/12 abgetrennt hat, rechtswidrig wäre. Die Abtrennung des Verfahrens beruht vielmehr auf § 93 Satz 2 VwGO. Danach kann das Gericht anordnen, dass mehrere in einem Verfahren erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden. Über die Trennung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Diese Entscheidung hat sich am Maßstab der Ordnung des Prozessstoffs im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit auszurichten (BVerwG, Beschl. v. 17. September 2012 - 7 A 22.11 -, juris Rn. 1 m. w. N.).
- 5 Hiernach ist es sachgerecht, bei subjektiver Klagehäufung diejenigen Beteiligten, deren Verfahren schneller in der Sache beendet werden können, durch eine Verfahrenstrennung und die nachfolgenden abschließenden (Neben-)Entscheidungen endgültig aus dem Prozessrechtsverhältnis zu entlassen. Hier konnte nach der Begründung des Verwaltungsgerichts über die Klagen der weiteren Kläger, die auf die Erstattung einer Vorausleistung auf einen künftigen Erschließungsbeitrag gerichtet waren, alsbald entschieden werden, wohingegen es für die Entscheidung über die Klage der Klägerin weiterer Sachaufklärung bedurfte. Das Interesse der Klägerin an einem möglichst geringen Kostenrisiko tritt demgegenüber zurück (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. September 2012 - 7 A 22.11 -, juris Rn. 2).
- 6 Da § 93 Satz 2 VwGO die Trennung von Verfahren in das Ermessen des Gerichts stellt, bedurfte es auch keiner Antragstellung oder Zustimmung der Klägerin. Mit dem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 8. Oktober 2013 über die Trennung der Verfahren wurde das bisher einheitliche Gerichtsverfahren in mehrere selbständige Prozesse aufgespalten, von denen jeder gesondert zu beenden war (vgl. Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 25. Ergänzungslieferung 2013, § 93 Rn. 26). Die bis zur Trennung vorgenommenen Prozesshandlungen der Klägerin blieben wirksam und

bedurften nicht der Wiederholung (vgl. BFH, Beschl. v. 22. März 1993 - XI R 23/92 und 24/92 -, juris Rn. 12).

7 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*